



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Leiterinnen und Leiter der Jugendämter im Land Brandenburg

- gemäß Email-Verteiler

nachrichtlich:

StGB, KSV

LKJA, LIGA, VPK, LKEB

MIK (Abt. 2 und 3), MSGIV (Abt. 2), Stk

JFMK-Geschäftsstelle, BAGLJÄ-Geschäftsstelle

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Binder

Gesch.-Z.: 24.3

Hausruf: +49 331 866-3546

Fax:

Internet: mbjs.brandenburg.de

martin.binder@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 22. Juli 2024

§ 7 Konsumcannabisgesetz (KCanG): neue Aufgaben für die Jugendhilfe

hier: Hinweise zu § 7 KCanG; Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Besprechung der Sozial- und Bildungsdezernentinnen und –dezernenten am 29. Mai 2024 wurden auch Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und praktischen Anwendung von **§ 7 KCanG** erörtert. Es wurde darum gebeten, dass wir zeitnah Hinweise übermitteln, wie aus hiesiger Sicht nach der neuen Rechtslage erfahren werden kann.

Von **zentraler Bedeutung** sind hierbei u.a.:

- Sind die Jugendämter an den **Gefährdungseinschätzungen**, die gemäß § 7 Abs. 2 KCanG von den zuständigen Polizei- und Ordnungsämtern vorzunehmen sind, gebunden?
- Wie kann die in § 7 KCanG geregelte **Teilnahme an Frühinterventionsmaßnahmen** in die ansonsten vorgesehenen Jugendhilfeleistungen und –angebote nach dem SGB VIII eingeordnet werden?



- Was lässt sich zu den Fragen: Kostenbeiträge gemäß § 90 SGB VIII, Statistik etc. sagen?

Angesichts der noch fehlenden einschlägigen Kommentarliteratur und der natürlich noch nicht vorliegenden Rechtsprechung habe ich versucht, für die aufgeworfenen Rechtsfragen unter Berücksichtigung der amtlichen Gesetzesbegründung und der für die Kinder- und Jugendhilfe geltenden allgemeinen Regelungen Antworten zu finden (siehe Anlage).

Kurz gefasst lässt sich insbesondere sagen:

Bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12 KCanG greifen bis zu der in § 3 Absatz 1 KCanG festgelegten Höchstgrenze nach der Neuregelung fortan keine strafrechtlichen Sanktionen mehr. Stattdessen sollen Kinder und Jugendliche, die Cannabis besitzen, anbauen, erwerben oder entgegennehmen, ohne sich nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12 KCanG strafbar zu machen, an geeigneten **Frühinterventionsprogrammen** teilnehmen. **Ziel** der Frühinterventionsprogramme ist es, den Jugendlichen eine kritische Reflexion ihres Verhaltens zu ermöglichen, sie durch Aufklärung und Beratung zu mehr Selbstverantwortung hinzuführen und auf eine Verhaltensänderung hinzuwirken. Bei Bedarf können weitere Maßnahmen der Suchthilfe angeboten werden.

Hier wird davon ausgegangen, dass nach § 7 KCanG wegen der geschilderten Zielstellung auch dann verfahren werden **darf** (nicht „muss“), wenn (auch) eine Strafbarkeit nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12 KCanG möglich ist.

Die **Polizei- und Ordnungsbehörden** haben gemäß § 7 Absatz 2 KCanG stets eine erste Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, d.h. festzustellen, **ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**, insbesondere wegen eines riskanten Konsums von Cannabis, vorliegen. Sie haben dies gemäß § 7 Absatz 2 KCanG in eigener Zuständigkeit und - soweit erforderlich - unter Heranziehung der insoweit geschulten Fachkräfte des zuständigen Jugendamtes zu erledigen, § 4 Absatz 2 KKG.

Nach hiesiger Auffassung kann diese erste Gefährdungseinschätzung für die Jugendämter **nicht bindend** sein. Sie haben **zu entscheiden und ggf. zu prüfen**, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich vorliegen.

Dabei haben Sie auch zu entscheiden, **welche Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich und geeignet** sind, wobei stets auch Frühinterventionsprogramme nach § 7 Absatz 3 KCanG mit in Erwägung zu ziehen sind. Wenn es aus Sicht der Jugendämter angezeigt ist, haben Sie die Maßnahmen auch

durch Anrufung der Familiengerichte entsprechend **§ 8a Absatz 2 SGB VIII** durchzusetzen, z.B. wenn die Teilnahme an Frühinterventionsprogrammen oder vergleichbare Maßnahmen abgelehnt werden.

Mangels konkreter gesetzlicher Vorgaben, welchen **Inhalt „Frühinterventionsprogramme“** oder vergleichbare Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 KCanG haben sollen, bestehen hier für die Träger der Jugendhilfe Gestaltungsspielräume. Wir werden Aktivitäten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) unterstützen, die darauf abzielen, fachliche Empfehlungen zu erarbeiten. Dies gilt selbstverständlich auch für die weiteren fachlichen Aspekte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 7 KCanG von Bedeutung sein können. Sobald hierzu etwas vorliegt, werden wir Sie zeitnah informieren.

Wir befinden uns aktuell in einem Entwicklungsprozess, wie § 7 KCanG praktisch umgesetzt werden kann. Leider ist damit auch verbunden, dass es noch keine „abschließenden Gewissheiten“ gibt. Ich hoffe aber sehr, dass wir mit den genannten Erläuterungen vorläufig ein Stück weiterhelfen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal

